



Zahl: 62/2011, Nr. 5/2011, EAP: 004-2

Ebenau, 14. Juni 2011

Hundeleinenzwang-Verordnung 2011

Beschluss der Gemeindevertretung
der Gemeinde Ebenau am 30. Mai 2011

Aufgrund der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 57/2009 idgF. wird verordnet:

§1 Hundeleinenzwang

Im Gebiet der Gemeinde Ebenau müssen Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

§2 Ausnahmen

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§3 Strafbestimmungen

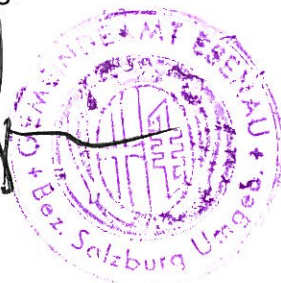
Zu widerhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz bestraft.

§4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2011 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
der Bürgermeister:


Schweighofer Johannes



*angeschlagen am 15. Juni 2011
abgenommen am*

Verteiler:

1. Amtstafel vom 15. Juni bis 4. Juli 2011
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 11 Gemeinden
3. Polizeiinspektion Hof bei Salzburg
4. Gemeindemitteilung
5. www.ebenau.at (Gemeindeinfo, News, Verordnungen)
6. per Mail an Gemeindebedienstete, Mandatäre;

Zur Information:

1. Anzeigen über Verwaltungsübertretung im Sinne dieser Verordnung nimmt das Gemeindeamt zur Weiterleitung an die Bezirksverwaltungsbehörde Salzburg Umgebung entgegen.
2. Verwaltungsübertretungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 5000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu eine Woche bestraft (§ 26 Abs. 1 Landessicherheitsgesetz).
3. Wird ein Hund unbeaufsichtigt an der Leine angehängt, fällt dies nicht unter diese Verordnung, im Gegenteil ist es grob fahrlässig, einen Hund im öffentlichen Raum unbeaufsichtigt zu belassen.